



Landesverband für
Körper- und
Mehrfachbehinderte
Baden-Württemberg e.V.

SCHULE UND WIE WEITER?



**Hilfen zur
richtigen
Entscheidung**



INHALT

Vorwort	3
Ausbildung & Arbeit	4
Wohnen	8
Freizeit & Freunde	10
Liebe, Partnerschaft & Sexualität	11
Was sonst noch wichtig sein kann auf dem Weg zum Erwachsen werden	12
Abkürzungen/Fachbegriffe	15

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesverband für Körper- und
Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart

Telefon 0711/2155-220, Telefax 2155-222

info@lv-koerperbehinderte-bw.de

ww.lv-koerperbehinderte-bw.de

Redaktion

Armin Bönisch, Josef Cerny, Volker Grab, Ralf Holz,
Simone Huth, Eva Janknecht, Renate Kaiser, Klaus Kramer,
Christine Kühnau, Philipp Lobinger, Helmut Moser, Jutta
Pagel-Steidl, Prof. Dr. Dieter Wolf

Fotos

Archiv

Design

Kreativ plus Gesellschaft für Werbung und
Kommunikation mbH Stuttgart

www.kreativplus.com

Druck

ce-print Offsetdruck GmbH Metzingen

Stand

April 2008

Wir danken der BARMER Ersatzkasse
für die freundliche Unterstützung

LIEBE ELTERN,

der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben ist für junge Menschen und deren Eltern eine wichtige und entscheidende Phase. Sie stehen vor Entscheidungen, die in der Regel nicht einfach sind.

Ihr Kind hat besondere Bedürfnisse, braucht vielleicht besondere Hilfen. Wie kann Ihr Kind, wie können Sie als Eltern die „richtige“ Entscheidung treffen? Wo wird Ihr Kind künftig arbeiten? Wo wird Ihr Kind künftig wohnen?

Es ist ein langer Weg, ein behindertes Kind loszulassen. Dieser Weg beginnt spätestens mit der Einschulung. Mit der Schulentlassung beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Sie als Eltern müssen selbst aktiv werden und handeln – nicht nur „die anderen“!

Als Eltern behinderter Kinder haben wir gemeinsam überlegt, welche Fragen uns bewegen bzw. bewegten, als die Schulentlassung unseres Kindes in greifbare Nähe rückte bzw. gerückt war.

Mit diesem Falblatt möchten wir Sie bei der Suche unterstützen, wie es nach der Schule weiter gehen kann und vielleicht auch unbekannte Wege aufzeigen.

UNSER TIPP:

Bedenken Sie in Ruhe, welche der folgenden Fragen und Antworten für Ihr Kind die wichtigsten sind! Nicht alle Fragen sind für Ihr Kind gleich wichtig!

Wenn Ihr Kind einen umfassenden Hilfebedarf hat, empfiehlt sich eine Zukunftskonferenz. Unter Leitung eines erfahrenen Moderators werden Menschen aus dem Umfeld Ihres Kindes eingeladen, um gemeinsam tragfähige Lösungen für Ihr Kind – und mit Ihrem Kind – zu finden. Manche Schulen bieten die Methode „Zukunftskonferenz“ an. Fragen Sie in Ihrer Schule nach.

AUSBILDUNG & ARBEIT

Setzen Sie sich mit Ihrem Kind zusammen, nehmen Sie die Wünsche und Träume Ihres Kindes ernst.

- Welche Interessen, welche Fähigkeiten hat mein Kind?
- Wie weit ist mein Kind belastbar?
- Kann sich mein Kind gut einschätzen?
- Kann ich mein Kind realistisch einschätzen?
- Welche Wünsche und Träume hat mein Kind?
- Gibt es Möglichkeiten, die Wünsche und Träume meines Kindes zu verwirklichen?

UNSER TIPP:

Beziehen Sie neben der Schule auch Freunde, Verwandte und Nachbarn mit ein. Gehen Sie auf Ihre Mitmenschen zu. Außenstehende geben manchmal Impulse, auf die man selbst nicht gekommen wäre.

Erste Schritte ...

Welche berufsbildende Maßnahme bietet die Schule an?

z.B. Praktika für alle Schüler; arbeitsweltbezogene Projekte (lehrplangemäße Unterrichtsprojekte); Berufserkundungen

ARBEIT BERUF BETREUUNG	Tagesförderstätte	WfbM Förder- und Betreuungsbereich
AUSBILDUNG	WfbM – Berufsbildungsbereich – Eingangsverfahren	BVJ Sonderberufsfach- schule
SCHULE	Werkstufe Differenzierte Werkstufe Praxisstufe	
	Schule für geistige Behinderung	Förderschule

Besucht Ihr Kind eine allgemeine Schule?

Dann können Sie sich durch Sonderpädagogische Dienste beraten und begleiten lassen. Ihre Schule oder das Staatliche Schulamt wird Ihnen sicherlich bei der Kontaktaufnahme helfen.

UNSER TIPP:

Lassen Sie Ihr Kind viele Praktika absolvieren, damit es eigene Erfahrungen machen kann.

Welche berufsbildende Maßnahme bietet die Agentur für Arbeit an?

Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit an. Dort gibt es besondere Ansprechpartner („Reha-Berater“) für schwer behinderte Menschen, sowohl für den Bereich der Berufsberatung als auch für den Bereich der Arbeitsvermittlung.

Der richtige Zeitpunkt ...

Wann kann, darf, soll ich handeln?

Etwa zwei Jahre (z.B. in Förder-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien) bis vier Jahre (z.B. beim Bildungsgang geistige Behinderung) vor der erwarteten Schulentlassung sollte die Schule je nach Bildungsgang berufsvorbereitende Maßnahmen anbieten. Als „Faustregel“ gilt: Es ist nie zu früh, aber es kann zu spät sein!

WfbM Produktionsbereich	Integrationsfirma Nischenarbeitsplatz	freier Arbeitsmarkt
----------------------------	--	---------------------

BVJ Berufsbildungswerk	Allgemeiner Ausbildungsmarkt –(Hoch)schulische Weiterbildung –Berufliche Ausbildung
---------------------------	---

Abklärung der Arbeits- und Berufsreife

Feststellung der körperlichen u. geistigen Eignung für eine Arbeit, einen Beruf

Hauptschule	Realschule/Gymnasium
-------------	----------------------

Ausbildung, ja! Aber wie?

Mit welcher schulischen Voraussetzung ist eine berufliche Ausbildung möglich? Für eine „klassische“ Berufsausbildung ist mindestens ein Hauptschulabschluss erforderlich. Aber auch ohne Hauptschulabschluss gibt es berufliche Ausbildungsmöglichkeiten, z.B. Helfer- bzw. Werker Ausbildung. Auf jeden Fall muss der Schüler trotz seiner Behinderung die jeweiligen Anforderungen der beruflichen Ausbildung erfüllen können.

Wer informiert mich über mögliche Ausbildungen?

z.B. die Schule, der Reha-Berater bei der Agentur für Arbeit, der Integrationsfachdienst (IFD)

Welche Ausbildungsstätten gibt es?

z.B. weiterführende Schulen, duale Berufsausbildung in Betrieben mit Besuch der Berufsschule, berufliche Reha-Maßnahme (Berufsbildungswerk, Sonderberufsfachschule)

Mein Kind kann kaum schreiben, lesen, rechnen. Gibt es trotzdem berufliche Perspektiven für mein Kind?

Eine „klassische“ Berufsausbildung ist nicht möglich. Vielleicht gibt es aber einen Arbeitsplatz, der ganz speziell für Ihr Kind geeignet ist (sog. „Nischenarbeitsplatz“).

Welche beruflichen Perspektiven bietet die Werkstatt für behinderte Menschen meinem Kind?

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben, und zwar solcher, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Neben diesen „beschützten Arbeitsplätzen“ gibt es sog. Nischenarbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Integrationsfirmen (sog. Selbsthilfefirmen).



Ist die Förder- und Betreuungsgruppe unter dem Dach der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. die Tagesförderstätte die einzige Alternative für mein schwer mehrfachbehindertes Kind? Möchte mein Kind das? Möchte ich das?

Vielleicht findet Ihr Kind einen Nischenarbeitsplatz. Andererseits: bitte bedenken Sie, dass die Förder- und Betreuungsgruppe bzw. Tagesförderstätte zur sinnvollen Alltagsgestaltung Ihres Kindes beitragen kann. Ohne Betreuung und Förderung zuhause zu bleiben, ist für beide Seiten früher oder später keine Alternative!

Unsere Erfahrungen

Leider ist es nach wie vor so, dass Menschen mit Behinderung, auch wenn es sich nur um eine leichte Behinderung handelt, bei der Suche nach einem Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz gegenüber Menschen ohne Behinderung benachteiligt sind.

Auch wenn es für viele Menschen mit Behinderung nicht unbedingt ein Trost oder eine akzeptable Feststellung ist: Arbeit ist nicht zwangsläufig Erwerbstätigkeit gegen Bezahlung. Eine möglichst selbständige und sinnvolle Gestaltung des Alltags ist auch eine Art von Arbeit und mindestens so wichtig wie die Teilnahme am Produktionsprozess. Arbeit bedeutet auch, Kontakte zu anderen zu haben, nicht zu vereinsamen.

Auch wenn es oft Kraft kostet: es lohnt sich immer, die passende Lösung für unser behindertes Kind zu suchen! Schließlich wollen wir als Eltern ja auch, dass unser Kind trotz Behinderung ein erfülltes Leben führen kann.

UNSER TIPP:

Beziehen Sie Ihr Kind frühzeitig in die Entscheidung ein, beziehen Sie Ihr Umfeld und das Ihres Kindes mit ein!



WOHNEN

Wohnen außerhalb des Elternhauses wird für Sie und für Ihr Kind früher oder später als Frage auftauchen!

Haben Sie bereits einmal daran gedacht, wie und wo Ihr Kind zukünftig wohnt?

Die Schule sollte über Schulübernachtungen, Schullandheimaufenthalte, Selbstversorgertage und Trainingswohnen auf das (möglichst) selbstständige Wohnen nach der Schulzeit vorbereiten. An Heimsonderschulen besteht die Möglichkeit, über das Wohnen im Internat, die Ablösung von den Eltern anzubahnen. Diese Angebote ermöglichen auch Ihnen Entlastung und Freiräume.

Eine Vielzahl von bereits erprobten Wohnmöglichkeiten bestehen bereits (unabhängig davon, ob Ihr Kind später alleine lebt, als Paar, in einer Wohngemeinschaft oder selbst Kinder hat): z.B. eigenständiges Wohnen in der eigenen (angemieteten) Wohnung, begleitetes Wohnen (in einer eigenen oder angemieteten Wohnung), ambulant betreutes Wohnen (Einzel-, Paarwohnen, Wohnen in einer Wohngemeinschaft), Wohnen in einer Pflegefamilie, stationäres Wohnen (Wohnheim).

Mehr dazu erfahren Sie z.B. beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg oder beim Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg.

UNSER TIPP:

Mit Hilfe von Ferienfreizeiten, familienentlastenden Diensten (offene Hilfen) und (stationärer) Kurzzeitunterbringung kann Ihr Kind das Wohnen ohne Sie erproben. Auch kleine Schritte Ihres Kindes in die (Wohn-)Unabhängigkeit ermöglicht Ihnen Entlastung und Freiräume für Ihre Familie!

Kann ich loslassen? Will ich loslassen? Muss ich loslassen?

Als Eltern müssen wir gemeinsam mit unserem behinderten Kind eine tragfähige Lösung für die Zeit nach der Schule finden. Als Eltern eines behinderten Kindes fühlen wir uns lebenslanglich für das Wohlergehen unseres behinderten Kindes verantwortlich. Dennoch haben wir als Eltern nach der Erziehungsphase ein Recht auf Entfaltung. Wir dürfen auch unser behindertes Kind „loslassen“! „Woanders“ ist es vielleicht nicht so gut wie daheim, aber auch gut.

Unsere Erfahrung

Die Betreuung unseres behinderten Kindes dürfen wir nicht als lebenslange Hypothek den nicht behinderten Geschwistern aufbürden. Sie haben auch ein Recht auf Selbstbestimmung, genauso wie das behinderte Kind und auch die Eltern. Sie sollen unbelastet ihren eigenen Lebensweg gehen können - und einen „normalen“ Umgang unter Geschwistern pflegen.



FREIZEIT & FREUNDE

Neben der Arbeit ist die Freizeitgestaltung für unser behindertes Kind genauso wichtig für ein glückliches Erwachsenenleben. Erfahrungsgemäß ist dieser Themenbereich bei behinderten Menschen deutlich problematischer als bei nicht behinderten Mitmenschen.

Ihr Kind hat im Laufe der Zeit eigene Interessen und Hobbys entwickelt. Die Schule unterstützt dies durch eine schulische Freizeiterziehung (Arbeitsgemeinschaften) und außerschulische Unternehmungen. Teilweise bestehen auch Kontakte zu örtlichen Vereinen, den Kirchen oder zu Behindertenclubs.

Kann Ihr Kind derzeit seine Freizeitinteressen alleine oder mit anderen verwirklichen? Was sollte Ihrer Meinung nach angeboten werden?

Das hilft Ihrem Kind z.B. weiter:

- Mobilitätstraining, behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel, Sonderfahrdienste, Führerschein
- Offene Hilfen / familienentlastende Dienste (FED)
- Persönliches Budget
- Elternvereine, Jugendclub des Elternvereins
- Freizeitangebote der Arbeits- und Wohneinrichtungen
- Angebote der Kirchen

Welche Partner lassen sich für Ihre Angebote gewinnen? Können Sie helfen, neue Angebote zu schaffen?



UNSER TIPP:

Liebe, Partnerschaft und Sexualität ist für Menschen mit Behinderung oft genauso wichtig wie für Menschen ohne Behinderung. Leider wird das manchmal – aus welchen Gründen auch immer – vergessen. Dadurch,

LIEBE, PARTNERSCHAFT & SEXUALITÄT

Jeder hat eine eigene Sexualität – auch Menschen mit Behinderung. Eltern wünschen sich für ihre Kinder Glück und Zufriedenheit. Dazu zählt für viele auch Liebe, Partnerschaft und Sexualität. Viele Eltern sind jedoch verunsichert, wenn ihre behinderten Kinder sich Liebe, Partnerschaft und Sexualität wünschen. Menschen mit Behinderung sind keine geschlechtsneutralen Wesen, sie sind Mädchen/Frau oder Junge/Mann. Haben Sie für Ihre Tochter/Ihren Sohn schon einmal über dieses Thema nachgedacht? Schamgefühle, gesellschaftliche oder eigene Tabus sind genauso fehl am Platz wie bei Menschen ohne Behinderung. Vielleicht können folgende Fragen dabei helfen, dieses Thema gemeinsam mit bzw. für Ihr behindertes Kind individuell zu bearbeiten:

Kann Ihr Sohn/Ihre Tochter seine/ihre (sexuellen) Gefühle äußern und leben? Macht Ihr Sohn/Ihre Tochter sexuelle Erfahrungen? Möchte Ihr Sohn/Ihre Tochter eine Freundin (Partnerin)/einen Freund (Partner)?

Benötigen Sie oder/und Ihr Kind bei Fragen zur Sexualität und Partnerschaft Unterstützung und Beratung? Haben Sie und/oder Ihr Kind Fragen zu Verhütungsmethoden oder Schwangerschaft?

Gehen Sie zu einer Familienberatungsstelle, wie z.B. Pro Familia. Dort finden Sie Experten/innen, die sich besonders gut zum Thema „Behinderung und Sexualität“ auskennen.

Wie kann ich mein Kind, wie kann sich mein Kind vor sexueller Gewalt schützen?

Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es sich nicht alles gefallen lassen muss und auch „nein“ sagen darf. Wichtig ist auch eine Vertrauensperson, mit der Ihr Kind offen über alles sprechen kann.

Unterstützt die Schule oder eine andere Einrichtung Sie und / oder Ihr Kind in diesen Fragen?

dass man nicht darüber redet, verschwinden diese Bedürfnisse nicht. Wichtig ist, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn mit einer Vertrauensperson offen über die eigenen Wünsche und Bedürfnisse reden kann. Der Wunsch

nach Liebe, Partnerschaft und Sexualität ist ganz normal und gehört zu einem erfüllten und zufriedenen Leben – auch für Menschen mit Behinderung! Alles, was gute Gefühle macht, ist daher in Ordnung.

WAS SONST NOCH WICHTIG SEIN KANN auf dem Weg zum Erwachsenwerden ...

Bereits während der Schulzeit tauchen zahlreiche Fragen auf, die für unsere Kinder wichtig sind. Hier ein paar Beispiele:

Braucht mein Kind einen Schwerbehindertenausweis?

Zahlreiche Nachteilsausgleiche können nur auf Basis eines gültigen Schwerbehindertenausweises genutzt werden. Dazu zählen z.B. steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben (besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub), Nutzung von Rollstuhlparkplätzen (bei außergewöhnlicher Gehbehinderung), Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren, verbilligter oder kostenloser Eintritt bei Freizeit- und Bildungseinrichtungen wie z.B. Schwimmbädern, Museen. Einen Antrag auf die Anerkennung der Behinderung stellt man beim Versorgungsamt (beim Landratsamt). Es stellt fest, ob eine Behinderung vorliegt, welchen Grad sie hat und stellt einen Schwerbehindertenausweis aus.

Braucht mein Kind einen gesetzlichen Betreuer?

Nach dem 18. Geburtstag ist Ihr Kind volljährig und muss seine Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Wenn Ihr Kind aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, bestellt das Vormundschaftsgericht (beim Amtsgericht, in Württemberg beim Notariat) auf Antrag einen gesetzlichen Betreuer für die Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Auch Sie als Mutter oder Vater können die Aufgabe eines gesetzlichen Betreuers für Ihr volljähriges Kind übernehmen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Vormundschaftsgericht, beim örtlichen Betreuungsverein, bei der Betreuungsbehörde (Landratsamt) oder beim Landesverband.

Erhält mein Kind Grundsicherung?

Reicht das eigene Einkommen meines Kindes nicht aus, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, so erhält mein Kind auf Antrag Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dies kann je nach Einzelfall in Form der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sein. Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialamt Ihres Stadt- bzw. Landkreises oder beim Landesverband.

Erhält mein Kind ein Persönliches Budget?

Persönliches Budget heißt, dass eine Sachleistung als sog. Geldleistung bewilligt wird. Es ist also keine neue Hilfe, sondern nur eine neue Form der Hilfeleistung. Ob Ihr Kind im Einzelfall die benötigte Hilfe in Form eines Persönlichen Budgets erhalten kann, hängt von vielen Faktoren ab. Mehr Informationen dazu erhalten Sie beim Landesverband.

Wer zahlt die Hilfen, die mein Kind benötigt?

Das kommt auf die Art der benötigten Hilfe an. Als „Faustregel“ gilt: für die Berufsausbildung ist die Agentur für Arbeit zuständig, für Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Begleitung beim Wohnen) ist das Sozialamt Ihres Stadt- bzw. Landkreises zuständig. Wer eigenes Einkommen und Vermögen hat, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Für Leistungen an Jugendliche mit seelischer Behinderung (z.B. Autismus, Persönlichkeitsstörung, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (hyperaktiv) ist vorrangig das Jugendamt Ihres Stadt- bzw. Landkreises zuständig.

Kann mein Kind trotz Behinderung einen Führerschein erwerben?

Wer einen Führerschein erwerben will, muss die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Bestehen wegen einer Behinderung (insbesondere aufgrund von ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachten) Bedenken, so kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde (beim Landratsamt bzw. beim Stadtkreis) nach Erfüllung bestimmter Bedingungen und unter Beschränkungen und Auflagen die Fahrerlaubnis (Führerschein) erteilen. Dazu zählen z.B. der Gebrauch eines bestimmten Fahrzeugtyps (z.B. mit Automatikgetriebe) oder der Einbau besonderer Bedienungseinrichtungen.

Weitere Informationen gibt es insbesondere bei den Gutachterstellen des TÜV und bei den Straßenverkehrsbehörden oder auch beim Landesverband. Übrigens: Unter bestimmten Voraussetzungen werden der Erwerb des Führerscheins, die behinderungsbedingte Zusatzeinrichtung eines Fahrzeuges und der Erwerb eines Fahrzeuges selbst nach der sog. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung bezuschusst.



Wie ist mein behindertes Kind krankenversichert?

Grundsätzlich gilt: Kinder mit Behinderung sind ohne Altersgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und bestimmte versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Krankenkasse sagt Ihnen, ob Ihr behindertes Kind selbst krankenversichert werden muss oder weiterhin über Sie familienversichert ist.

Ist mein behindertes Kind rentenversichert?

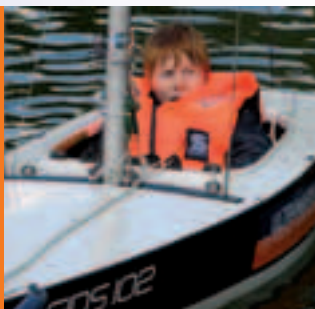
Grundsätzlich gilt: In der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Menschen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Ferner besteht eine Versicherungspflicht für Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Besucht Ihr behindertes Kind dagegen eine Förder- und Betreuungsgruppe oder eine Tagesförderstätte, besteht keine Versicherungspflicht. Weitere Informationen gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung.

Wie lange erhalte ich Kindergeld für mein behindertes Kind?

Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld bezogen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Behinderung der Grund dafür ist, dass Ihr Kind nicht in der Lage ist, seinen Lebensbedarf selbst zu decken. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse (z.B. bei der Agentur für Arbeit) oder beim Landesverband.

Sie haben noch weitere Fragen?

Wenden Sie sich einfach an den Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon 0711/2155-220
Telefax 0711/2155-222
info@lv-koerperbehinderte-bw.de
www.lv-koerperbehinderte-bw.de



ANHANG

Abkürzungen/Fachbegriffe

Abw	ambulant betreutes Wohnen
AWG	Außenwohngruppe
Arbeitsbereich	Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM); die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung haben einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt, das aus dem Produktionserlös der WfbM gezahlt wird und sie sind unfall-, kranken-, pflege- und rentenversichert.
Ausbildung nach §§ 64 ff BBiG Helferausbildung/ Werkerausbildung	Staatlich anerkannte Ausbildungen mit reduzierten Anforderungen für Menschen mit Behinderung nach § 64 ff Berufsbildungsgesetz, sog. Helfer- bzw. Werkerausbildung
BBW Berufsbildungswerk	Rehabilitationseinrichtung zur beruflichen Eingliederung (Ausbildung) junger Menschen mit Behinderung – differenziert nach Art der Behinderung, die auf besondere Hilfen angewiesen sind.
BBB Berufsbildungsbereich	zweijähriger Eingangsbereich der WfbM
BEJ Berufseinstiegsjahr	Berufseinstiegsjahr (mit Hauptschulabschluss, ein Berufsfeld)
BFW Berufsförderungswerk	Rehabilitationseinrichtung zur beruflichen Weiterbildung von erwachsenen Menschen mit Behinderung, differenziert nach Art der Behinderung; insbesondere für Personen, die wegen Auswirkungen einer Behinderung (Unfall o. ä.) nicht mehr ihren ursprünglich erlernten Beruf ausüben können.
Berufsreife	Berufsreife bezeichnet den Stand der körperlichen, intellektuellen, charakterlichen und seelischen Reife (bzw. Kompetenzen), die den Jugendlichen das Erlernen eines Berufes (auch eines Helfer- oder Werkerberufes) ermöglicht.
Bildungsgang	Baden-Württemberg hat ein mehrgliedriges Schulsystem; Schüler besuchen je nach ihren individuellen Fähigkeiten die für sie geeignete Schulart (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule für geistig Behinderte, ...).

BVJ Berufsvorbereitungsjahr	Berufsvorbereitungsjahr ist vor allem für Schüler ohne Hauptschulabschluss oder Abgänger der Förderschulen. Vermittelt fachpraktische und fachtheoretische Grundqualifikationen und schafft Einblicke in verschiedene Berufsfelder.
Differenzierte Werkstufe (an der Schule für Körperbehinderte)	Wie Werksstufe, dauert drei Jahre, für Förderschüler, die nicht oder noch nicht in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelbar sind.
Eingangsverfahren WfbM	Im Eingangsverfahren der WfbM wird ermittelt, für welche Tätigkeiten der behinderte Mensch geeignet ist bzw. ob er im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sein kann.
Eingliederungshilfe	Hilfe für Menschen mit Behinderung zur Eingliederung in die Gemeinschaft; im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII eine Hilfe in besonderen Lebenslagen, größtenteils einkommens- und vermögensabhängig.
Fachausschuss	Bei jeder WfbM ist ein Fachausschuss gebildet, in dem Vertreter der Werkstatt, der Agentur für Arbeit und des örtlichen Sozialhilfeträgers Mitglied sind. Sie entscheiden über die Aufnahme eines behinderten Menschen in die WfbM.
FuB Förder- und Betreuungsgruppe	Zur Betreuung und Förderung von Menschen mit schwersten oder mehrfachen Behinderungen, die nicht im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sein können, werden „unter dem Dach“ der WfbM eigene Angebote zur Tagesstrukturierung geschaffen. (vgl. Tagesförderstätte).
FED Familientlastender Dienst	Einzel- oder Gruppenbetreuung („offene Hilfen“) für geistig oder körperlich behinderte Menschen, die im Elternhaus, im ambulant betreuten Wohnen oder allein leben (und z.B. von Freunden und Nachbarn betreut werden). Die Angebote entlasten die Familien und vermeiden oder verzögern eine Heimunterbringung. Sie werden organisiert von gemeinnützigen Organisationen (z.B. Körperbehindertenverein, Lebenshilfe, AWO, Caritas, Diakonie) Kirche oder Kommune.

Gesetzlicher Betreuer	Rechtlicher Vertreter eines volljährigen Menschen mit Behinderung, der seine rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst regeln kann.
IFD Integrationsfachdienst	Fachdienst zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen, die besondere Unterstützung und Assistenz benötigen. Beauftragt wird der IFD vor allem von der Agentur für Arbeit, aber auch von anderen Rehabilitations-trägern wie z.B. dem Integrationsamt, der Renten- oder Unfallversicherung.
Integrationsfirma/ Integrationsprojekt/ Selbsthilfefirma	Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwer behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 Prozent schwer behinderte Menschen der Zielgruppe, ihr Anteil gemessen an allen beschäftigten Mitarbeitern soll aber 50 Prozent nicht übersteigen.
KUB Kurzzeitunterbringung	(stationäre) Kurzzeitunterbringung zur Entlastung von Familien, die Menschen mit Behinderung zuhause betreuen.
KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Der Kommunalverband übernimmt einen Teil der Aufgaben der früheren Landeswohlfahrtsverbände. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Beratung der Stadt- und Landkreise bei der Eingliederung behinderter Menschen (www.kvjs.de).
Nischenarbeitsplatz	Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der passgenau auf die Fähigkeiten des schwer behinderten Menschen zugeschnitten ist und evtl. sogar eigens für die Person geschaffen wurde.
Persönliches Budget	Geld- statt Sachleistung, die ein behinderter Mensch vom Rehabilitations-träger erhält, um seinen Hilfebedarf zu finanzieren (und selbst zu organisieren).
Praxisstufe an Schule für Körperbehinderte	Wie Werksstufe, dauert aber zwei bis drei Jahre; für Förder- und Hauptschüler, die nicht oder noch nicht in ein Arbeits- oder Ausbildungs-verhältnis vermittelbar sind.

SBFS Sonderberufsfachschule	Berufliche Ausbildung unter dem Dach der Schule für Körperbehinderte; in Baden-Württemberg gibt es für körperbehinderte Menschen zwei Sonderberufsfachschulen in Weingarten (Körperbehindertenzentrum Oberschwaben) und in Reutlingen (Körperbehindertenförderung Neckar-Alb).
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX; Recht auf Teilhabe und Rehabilitation
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI; Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII; enthält Regelungen der Sozialhilfe (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe).
Sonderpädagogische Dienste	Als sonderpädagogische Dienste bezeichnet man die fachliche Unterstützung allgemeiner Schulen durch die Sonderschullehrer der unterschiedlichen Sonderschularten in Form von sonderpädagogischen Beratungen, Hilfestellungen und Förderungen.
Staatliches Schulamt	ist Herr des Verfahrens und entscheidet über den richtigen und besten schulischen Förderort aufgrund der Diagnostik der fachpädagogischen Gutachten unter Einbeziehung aller Beteiligten (abgebende Institutionen wie z.B. Kindergarten, aufnehmende Institutionen wie z.B. Schule sowie die Eltern). Ansprechpartner für Fragen rund um die Schule. Bei Heimsonderschulen ist das jeweilige Regierungspräsidium (Abteilung 7, früher: Oberschulamt) zuständig.
TFS Tagesförderstätte	Förder- und Betreuungsgruppe außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen (vgl. Förder- und Betreuungsgruppe)
Werkstufe an der Schule für Geistigbehinderte und der Schule für Körperbehinderte	drei an die reguläre Schulzeit angehängte Schuljahre (Recht bzw. Pflicht zum Besuch der Berufsschule) für geistigbehinderte bzw. schwer mehrfachbehinderte Schüler; Verlängerung um bis zu drei Jahre möglich.
WfbM Werkstatt für behinderte Menschen	Die WfbM ist eine berufliche Rehabilitationseinrichtung für Menschen mit Behinderung, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, oder noch nicht oder noch nicht wieder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.



Überreicht durch:



**Landesverband für
Körper- und
Mehrfachbehinderte
Baden-Württemberg e.V.**

**Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart**

Telefon: 0711 / 2155 – 220

Telefax: 0711 / 2155 – 222

E-Mail: info@lv-koerperbehinderte-bw.de

Internet: www.lv-koerperbehinderte-bw.de